



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Ratsmitglied der FDP, Herr Dietmar Klein, wohnhaft Knappenweg 13, 51789 Lindlar, wurde am 30.08.2009 in die Vertretung der Gemeinde Lindlar gewählt. Am 18.02.2011 hat Herr Klein erklärt, dass er dieses Ratsmandat mit Wirkung zum 25.03.2011 niedergelegt.

Nach der Reserveliste der FDP für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Lindlar am 30.08.2009 fällt das freie Mandat Herrn Werner Lob, wohnhaft Horpestr. 35, 51789 Lindlar, zu. Herr Lob hat die Wahl durch Erklärung vom 24.02.2011 angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab, Einspruch erheben, wenn sie eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1, Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, Zimmer E07, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lindlar, den 24.02.2011

Gemeinde Lindlar
Der Wahlleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke